



Hausordnung kantonale Zentren für Asylsuchende

Einleitung

Sie haben in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat Sie dem Kanton St. Gallen zugewiesen. In Ihrem zugeteilten Zentrum erhalten Sie Unterkunft, Verpflegung, medizinische Grundversorgung und Deutschunterricht. Ziel des Aufenthalts in einem Zentrum für Asylsuchende ist es, Sie mit den Werten und Normen der Schweiz vertraut zu machen. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie sich mit Ihrer Zukunft auseinandersetzen, das heisst mit Ihrem Aufenthalt in der Schweiz und/oder Ihrer Rückkehr.

Für Ihr Leben in der Schweiz sind Sie selbst verantwortlich. Sie sorgen so weit wie möglich für sich selbst. In den Bereichen, in denen Sie nicht selbst für sich sorgen können, unterstützen Sie die Zentrumsmitarbeitenden.

Das Leben in einem Zentrum für Asylsuchende basiert auf dem Prinzip der gegenseitigen Achtung und Respekt. Jegliche Missachtung von Religionsfreiheit, die Anwendung von physischer und/oder psychischer Gewalt, sexuelle Übergriffe und Verstoss gegen das Rassismus Gesetz werden nicht toleriert.

Der Aufenthalt im Zentrum und das Zusammenleben mit Asylsuchenden unterschiedlicher Kulturen und Nationen erfordert Ihren aktiven Beitrag:

- Gegenseitige Rücksichtnahme und Respekt sowohl gegenüber anderen Asylsuchenden wie auch Zentrumsmitarbeitenden.
- Die Einhaltung der Regeln des Zentrums für Asylsuchende sowie der gesetzlichen Vorschriften.
- Die aktive Beteiligung mit Eigenleistungen am sozialen Zusammenleben im Zentrum für Asylsuchende.

Diese Hausordnung ist für alle Personen verbindlich, welche in den Zentren für Asylsuchende wohnen. Jedes Zentrum für Asylsuchende hat zusätzlich eigene Rahmenbedingungen. Diese sind an den Informationstafeln ersichtlich.

1. Unterkunft und Verpflegung

1.1 Unterkunft

Jedem Asylsuchenden wird ein Platz in einem Mehrbett-Zimmer zugewiesen. Sofern es die Umstände erlauben, werden die Mitglieder einer Familie gemeinsam untergebracht. Jeder Asylsuchende ist für Ordnung und Sauberkeit im Zimmer und den Wohnräumen mitverantwortlich.

Zimmerwechsel können nur durch die zuständigen Mitarbeitenden angeordnet werden und sind zu befolgen.

Die Zimmer und Schränke können jederzeit durch das Personal oder die Polizei kontrolliert werden.



Während den Nachtstunden bleibt das Zentrum geschlossen.

Das Zentrum lehnt jede Haftung für persönliche Gegenstände ab. Wertsachen können im Tresor aufbewahrt werden. Zurückgelassene persönliche Gegenstände werden nach **3** Monaten entsorgt.

1.2 Verpflegung

Der Kanton St. Gallen kennt zwei verschiedene Arten von Zentrumsküchen:

Zentren mit Zentralküche, hier werden die Mahlzeiten für alle Asylsuchenden zubereitet, und Zentren mit Selbstkocher-Küchen. In Selbstkocher-Zentren erhalten die Asylsuchenden einen Geldbetrag für das Essen und bereiten dieses selbstständig zu.

Sowohl in den Zimmern wie auch in den Aufenthaltsräumen ist jegliches Kochen verboten. Für Tee- / Kaffee-Zubereitung steht ein zugewiesener Platz zur Verfügung. (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").

Zentralküche:

Es werden ausgewogene Mahlzeiten ohne Schweinefleisch angeboten. Die Essenszeiten entnehmen Sie der Informationstafel.

Wer während der offiziellen Essenszeiten nicht anwesend ist, hat keinen Anspruch auf Verpflegung (ausser bei Arztterminen, Behördenterminen).

Selbstkocherküche:

Die Öffnungszeiten der Küche entnehmen Sie der Informationstafel. Für die Sauberkeit in der Küche sind Sie selbst verantwortlich.

2. Bürozeiten / Informationen

Alle die Zentren betreffenden Informationen erhalten Sie durch:

- Hausordnung
- Informationstafel
- Obligatorische Teilnahme an Hausmeetings
- Informationsveranstaltung (bei Bedarf) Die Bürozeiten entnehmen Sie der Infotafel.

Termine, die Sie von den Zentrumsmitarbeitenden erhalten, sind verbindlich.

3. Gesundheitliche Belange

Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeitenden. Die Öffnungszeiten der medizinischen Sprechstunde entnehmen Sie der Infotafel. Es steht eine Hausapotheke und/oder eine Notfallapotheke zur Verfügung. In Notfällen wenden Sie sich jederzeit sofort an die diensthabenden Mitarbeitenden.

Termine beim Arzt, beim Zahnarzt und beim Optiker werden nur durch das Zentrumspersonal organisiert. Im Bereich Zahnmedizin werden grundsätzlich nur schmerzlindernde Behandlungen bewilligt.

Vereinbarte Termine sind verbindlich und pünktlich wahrzunehmen (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").



4. Hausarbeiten

Sie sind verpflichtet, sich an den täglich anfallenden Hausarbeiten des Zentrumsbetriebes zu beteiligen. (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").

Die Ämtlliste und die Organisation der Hausarbeiten sind an der Informationstafel ersichtlich.

5. Beschäftigung und Ausbildung

Je nach Möglichkeit kann an Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen teilgenommen werden. Die angebotenen Programme sind an der Informationstafel ersichtlich.

6. Deutschunterricht / Schulbesuche

Jedes Zentrum führt internen Deutschunterricht durch.

Der Schulbesuch ist für alle Asylsuchenden obligatorisch! (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen"). Die Zeiten des Schulunterrichtes sind an der Informationstafel ersichtlich.

Die Eltern sind verantwortlich, dass ihr Kind ab dem 5. Lebensjahr die Schule besucht. Die Eltern unterstützen und fördern ihr Kind. (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen")

7. Sorgfaltspflicht

Der Infrastruktur (Räume, Umgebung etc.) und dem Ihnen zur Verfügung gestellten Inventar (Betten, Kästen, Spielgeräte) sind Sorge zu tragen. (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").

8. Rückkehrberatung

Die Teilnahme an den Rückkehrberatungs-Veranstaltungen ist obligatorisch. Jeder Asylsuchende hat Anspruch auf eine individuelle Rückkehrberatung. Der Asylsuchende kann sich diesbezüglich im Büro melden.

9. Entschädigungen

Das Essensgeld in den Selbstkocher-Zentren wird bis maximal 14 Tage im Voraus ausbezahlt. Bei einer unerlaubten Abwesenheit erhalten Sie keine Entschädigung.

Taschengeld, Kleider- und Hygienegeld werden jeweils rückwirkend bis maximal 14 Tage anhand der Präsenzkontrolle oder des Bonussystems ausbezahlt.

Bei bewilligtem Urlaub wird das Taschengeld nachträglich ausbezahlt.

10. Brandmeldeanlage / Feueralarm

Die Zentren werden durch eine Brandmeldeanlage überwacht. Wenn Sie die Brandschutzvorrichtungen manipulieren oder feuerpolizeiliche Vorschriften missachten, gefährden Sie Menschenleben (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").



Die Teilnahme an den Brandschutzveranstaltungen ist obligatorisch.

Bei Feueralarm ist das Zentrum sofort zu verlassen und den Anweisungen der Mitarbeitenden und der Feuerwehr Folge zu leisten. Der Besammlungsort ist an der Informationstafel ersichtlich.

11. Rauchverbot

Rauchen ist aus Sicherheitsgründen in den Zentren nicht erlaubt. Nutzen Sie dafür den für das Rauchen bestimmten Ort. (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").

12. Illegale Drogen

Konsum, Besitz und Handel von illegalen Drogen sind verboten. Bei Verdacht oder Zuwiderhandlungen wird die Polizei verständigt.

13. Alkohol

Im Zentrum und auf dem Zentrumsareal herrscht ein Alkoholverbot. Die Zentrumsmitarbeitenden sind angewiesen, alkoholische Getränke zu konfiszieren und zu vernichten (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").

Über Ausnahmen bei internen oder externen Veranstaltungen entscheidet die Zentrumsleitung.

14. Bewilligte Abwesenheit

Jede Abwesenheit über Nacht ist bewilligungspflichtig und es muss ein offizieller Bewilligungsschein bezogen werden. Eine Bewilligung erhält nur, wer eine Kontaktadresse und eine Telefonnummer angeben kann, unter welcher er zu erreichen ist.

Während der obligatorischen Zentrums-Schulzeiten wird keine Abwesenheit bewilligt.

Bei nicht bewilligten Abwesenheiten wird der Taschengeldanspruch gekürzt (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen").

Asylsuchende im Dublin-Verfahren dürfen nur von Freitag 12.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr eine bewilligte Abwesenheit beantragen.

15. Besuchsregelung

Besucherinnen und Besucher müssen sich anmelden und ihren Ausweis abgeben. Der gastgebende Asylsuchende ist für die Abgabe des Besucherausweises im Büro verantwortlich und macht seinen Besuch auf die Hausordnung aufmerksam.

Bei Missachtung der Hausordnung können Besucherinnen und Besucher weggewiesen werden. Zudem kann gegen die Besucherinnen und Besucher ein generelles Hausverbot ausgesprochen werden. Die Besuchszeit dauert längstens bis 22.00 Uhr.

Minderjährige Besucherinnen und Besucher dürfen die Zimmer nur in Begleitung eines Elternteils oder mit der Zustimmung der Zentrumsleitung betreten.



In Ausnahmefällen können von der Zentrumsleitung im Vorfeld beantragte Übernachtungen von Besuchern bewilligt werden.

16. Präsenzkontrolle

Sie unterstehen im Zentrum einer täglichen Anwesenheitskontrolle.

17. Nachtruhe

Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr herrscht Nachtruhe. Mobiltelefone, Fernseher, Videos, Musik- und Radioanlagen, Gespräche usw. sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. (siehe auch Ziffer 18 "Sanktionen")

18. Sanktionen

- **Kochen in verbotenen Zonen:**
Kürzung des Geldbetrages um Fr. 10.00
- **Mutwilliges Auslösen des Feuersalarms:**
Taschengeldanspruch entfällt für zwei Monate
- **Rauchen in verbotenen Zonen:**
Kürzung des Geldbetrages um Fr. 10.00
- **Konsumation von Alkohol im Zentrum oder auf dem Zentrumsareal:**
Kürzung des Geldbetrages um Fr. 10.00 sowie Vernichtung des konfiszierten Alkohols.
- **Selbstverschuldetes Nichteinhalten vereinbarter Termine:**
Werden aufgrund eines Selbstverschuldens Termine nicht eingehalten, müssen allfällig entstehende Kosten dem Verursacher weiterverrechnet werden (Taschengeldabzug).
- **Mutwillige Sachbeschädigung, Sorgfaltspflicht:**
Der Verursacher haftet für mutwillige Sachbeschädigungen. Die Zentrumsleitung entscheidet über eine polizeiliche Anzeige.
- **Nicht bewilligte Abwesenheiten**
Kürzung des Geldbetrages um Fr.10.00 pro Nacht.
- **Verweigerung Hausarbeiten**
Genereller Taschengeldabzug für zwei Wochen
- **Nichteinhalten des Schulunterrichts bei Erwachsenen**
Kürzung des Geldbetrages um Fr. 3.00 pro Tag.
- **Wiederholtes Nichteinhalten des Schulunterrichts bei Kinder**
Kürzung des Geldbetrages eines Elternteils um Fr. 3.00 pro Tag.
- **Offizial- und Antragsdelikte**
Gewalt, Drohungen, Nötigungen werden von Amtes wegen verfolgt und umgehend zur Anzeige gebracht.



Bei Missachtung der Hausordnung werden schriftliche Verwarnungen, Zentrumsversetzungen und Hausverbote ausgesprochen. Zusätzlich kann eine Beschleunigung des Asylverfahrens beim Staatssekretariat für Migration (SEM) beantragt sowie eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden.

Spezielle Sanktionen

Als spezielle Sanktionen dürfen folgende Massnahmen angewendet werden:

Bei Störung der Nachtruhe durch die Benutzung der Mobiltelefone oder anderen elektronischen Geräten dürfen diese in abgeschaltetem Zustand von der Nachtwache, resp. dem Sicherheitsmitarbeitenden eingezogen und im verschlossenen Büro deponiert werden. Die betroffenen Asylsuchenden können ihre Geräte am nächsten Tag im Büro wieder abholen.

19. Beschwerdemöglichkeit

Bei Anordnungen und Entscheiden durch Zentrumsmitarbeitende haben Sie das Recht, Ihr Problem mit der Zentrumsleitung zu besprechen.

Falls sich im Zentrum keine Lösung ergibt, können Sie sich schriftlich an das Migrationsamt, Asylabteilung, Oberer Graben 38, 9001 St. Gallen, wenden.

St. Gallen, 31. Oktober 2017

MIGRATIONSAMT

U. Weber
Leiter Asylabteilung